

Jahr

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für geringfügig Beschäftigte

Name, Vorname der/des Beschäftigten

Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten (Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen) sind nach dem Mindestlohngesetz aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgen und sind mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Arbeitszeitdokumentation erfolgt bei der Beschäftigungsstelle.

Monat

1						
Datum	Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Pause(n) (Dauer)	Arbeitsende (Uhrzeit)	Arbeitszeit abzgl. Pausen (Dauer)	aufgezeichnet am	
						
			Monatssumme:			
					-	
Unterschrift Beschäftigte/r			Unterschrift Vorges	Unterschrift Vorgesetzte/r /		